

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE PRAM

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 10. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Pram betreffend Wassergebühren**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pram mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlüsse

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Pram wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Im Fall einer Eigentumsübertragung haftet der vorherige Grundeigentümer für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) <u>unbebaute Grundstücke</u>	€	3.239,60
b) <u>bebaute Grundstücke</u>		
bis 150m ² bebaute Fläche	€	3.239,60
jeder weitere Quadratmeter bebaute Fläche	€	21,60
c) für festeingebaute Schwimm- und Planschbecken	€	600,00,--

Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter (Bemessungsgrundlage) bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes.

Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Ebenfalls werden Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Waschküche, Hobbyräume, Wintergärten, Bar und

Kellerstüberl in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Nicht einbezogen werden überdachte Terrassen und Balkone, soweit sie mindestens an einer Seite nicht abgeschlossen sind, Schutzräume, Flugdächer und Vordächer sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.

c) Gewerbe

Für die gewerblich genutzten Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern berechnet.

Für folgende Kategorien gewerblicher Betriebe beträgt die Mindestanschlussgebühr:

• Tankstellen mit Autowaschanlage	€	4.054,20
• Karosseriebau, Kfz-Werkstätte, Autolackiererei	€	3698,80
• für alle übrigen Gewerbebetriebe und Filialen	€	3.239,60

- 2) Die Gebührensätze beinhalten die Umsatzsteuer im Ausmaß von 10 v.H.
- 3) Die Wasserleitungsanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

§ 2

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasserleitungsanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 3

Ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau-, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach lit. a oder b findet nicht statt;
- d) Die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.

§ 4

Wasserbezugsgebühr

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 der an die gemeinnützige Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke hat eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr besteht aus:
 - a) Grundgebühr
 - b) laufender Gebühr nach Kubikmeter verbrauchtem Wasser
- 3) Für die laufende Gebühr ist die Menge des bezogenen Wassers maßgebend.
- 4) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene unbebaute Grundstück und jedes angeschlossene Gebäude € 101,9,- im Jahr. Bestehen in einem angeschlossenen Objekt mehr als zwei selbständige Wohneinheiten, so wird je weiterer zusätzlicher selbständiger Wohneinheit eine weitere Grundgebühr von 50 % der Grundgebühr eingehoben.
- 5) Die laufende Wasserbezugsgebühr beträgt für einen Kubikmeter bezogenes Wasser € 2,0
- 6) Die Gebührensätze beinhalten die Umsatzsteuer im Ausmaß von 10 v.H.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Wasserbezugsgebühren nach § 4 Abs. 4) und 5) sind vierteljährlich (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) im Nachhinein fällig und sie sind zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für unbebaute Grundstücke

€ 0,2 pro m² jährlich

(3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzende Wasseranschlussgebühr gemäß §1 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(4) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach §1 entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 6

Veränderungsanzeige

- 1) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der vorherige Eigentümer die Wasserbezugsgebühren bis zu dem Tag, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung übergeht, zu entrichten.
- 2) Melden der bisherige oder der neue Eigentümer den Wasserbezug nicht ab, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Einzahlung der Gebühren, die während der Verbrauchsabschnitte, in die der Eigentumswechsel fällt, entstehen.
- 3) Wird eine Meldung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Marktgemeinde Pram berechtigt, den Beginn der Gebührenpflicht von Amts wegen festzusetzen.
- 4) Eine wegen Unterlassung einer Veränderungsmeldung zuviel verrechnete Wasserbezugsgebühr wird nicht erstattet.

§ 7

Nicht Ausschlussklausel

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Wirksamkeitsbeginn

- 1) Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem 1. Jänner 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die bisherigen, die Wassergebühren betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

(Zauner Katharina)